



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 5 B 62.07  
OVG 4 LC 339/06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 26. September 2007  
durch den Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Hund  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Franke und Prof. Dr. Berlit

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung  
der Revision in dem Beschluss des Niedersächsischen  
Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2006 wird  
zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht begründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe namentlich der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 Das hat der Senat zu entsprechenden Rügen der Prozessbevollmächtigten in dem Beschluss vom 25. September 2007 - BVerwG 5 B 29.07 - näher ausgeführt; hierauf wird Bezug genommen.
- 3 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 133 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 VwGO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit auf § 188 Satz 2 VwGO.

Hund

Dr. Franke

Prof. Dr. Berlit